

Verkündet
am 20. Dezember 1962
Fieser,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Witwe Franziska W [REDACTED] geb. T [REDACTED],
 2. des Schülers Heinz-Arthur W [REDACTED],
- beide wohnhaft K [REDACTED]-S [REDACTED], Ge [REDACTED] Straße [REDACTED],
Kläger, Revisionskläger und Anschlußrevisions-
beklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

- den L [REDACTED] We [REDACTED]-Li [REDACTED],
Straßenbauverwaltung, vertreten durch den Direktor des
L [REDACTED] We [REDACTED]-Li [REDACTED], M [REDACTED] (We [REDACTED].),
Landeshaus,
Beklagten, Revisionsbeklagten und Anschlußrevi-
sionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 29. November 1962 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der
Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Hußla und Keß-
ler

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Kläger wird im Ver-
hältnis zum beklagten L [REDACTED] das Ur-
teil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm (Westf.) vom 6. November 1961 aufgehoben und
das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts in
Bochum vom 28. November 1956 abgeändert,

soweit zum Nachteil der Kläger erkannt ist
und hinsichtlich der Kostenentscheidung;

das Urteil des Landgerichts wird dahin neu gefaßt:

"Es wird festgestellt, daß die Beklagten als
Gesamtschuldner verpflichtet sind, den Klä-
gern allen ihnen durch den Verkehrsunfall
vom 15. Mai 1953 entstandenen und noch ent-
stehenden Schaden zu ersetzen, soweit die
Ansprüche nicht auf öffentlich-rechtliche
Versicherungsträger übergegangen sind."

Die Anschlußrevision des L [REDACTED]
wird zurückgewiesen.

Die gesamten Kosten des Rechtsstreits werden,
soweit nicht das erste Revisionsurteil bereits
darüber erkannt hat, dem beklagten L [REDACTED]--
[REDACTED] in dem Umfang, als auch dem Beklagten Mü [REDACTED]
Kosten auferlegt sind, als Gesamtschuldner mit die-
sem, im übrigen als Alleinschuldner auferlegt.

Von Rechts wegen

schlechte Wegestrecke nahe der H[REDACTED]straße erreichte, sprang sein Wagen mehrfach gut wahrnehmbar hoch, die Vorderräder flatterten und kamen aus der Spur. Da der Wagen Mängel hatte, die eine straffe Lenkungs-
führung nicht ermöglichten, fuhr er Schlangenlinien und kam ganz auf seine linke (südliche) Fahrbahnseite, auf der ihm W[REDACTED] entgegenkam. Mü[REDACTED] konnte zwar den LKW wieder nach seiner rechten Straßenseite holen, doch kam der Wagen alsbald nochmals ganz auf seine linke Fahrbahnseite. Hier fuhr der Wagen zunächst in einem weiten Bogen weiter, bog aber etwa 60 m hinter der H[REDACTED]straße wieder scharf nach seiner rechten Straßenseite hinüber. Auf der mittleren Fahrbahn stieß er dabei auf den von W[REDACTED] geführten Personenkraftwagen, der nach links - in seiner Fahrtrichtung gesehen - ausgewichen war.

W[REDACTED] hatte den Lastwagen und dessen unregelmäßige Fahrweise rechtzeitig bemerkt. Er bremste seinen Wagen zweimal weich ab, so daß seine Geschwindigkeit auf 60 km/ Std sank. Als Mü[REDACTED] zum ersten Mal auf die falsche Fahrbahnseite kam, lenkte W[REDACTED] seinen Wagen auf die mittlere Fahrbahn und ermäßigte seine Geschwindigkeit auf 40 km/Std. Als Mü[REDACTED] zum zweiten Mal auf seine linke Straßenseite gekommen war und dann sein Fahrzeug wieder nach rechts riß, hatte W[REDACTED] seinen Wagen gerade scharf nach links - in seiner Fahrtrichtung gesehen - gesteuert, wodurch beide Fahrzeuge aufeinander prallten.

Der Personenwagen wurde vollständig zerstört und alle Insassen wurden schwer verletzt, wobei der Fahrer W[REDACTED] und zwei weitere Insassen den Tod fanden. Die Schäden am Lastwagen waren nur leichter Natur.

Die Kläger haben die Feststellung verlangt, daß beide Beklagte als Gesamtschuldner verpflichtet seien, ihnen allen aus dem Unfall entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit nicht die Ansprüche auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger übergegangen sind.

Gegen den Beklagten Mü[REDACTED] ist der Klage im zweiten Berufungsrechtszug voll stattgegeben, weil dieser Beklagte ein Kraftfahrzeug benutzt habe, dessen Vorderachse lose gewesen sei, so daß keine straffe Lenkungsführung mehr bestanden habe; der Beklagte Mü[REDACTED] habe das längere Zeit vor dem Unfall bemerkt und deshalb nicht mehr den Ruhrschnellweg mit 60 km Geschwindigkeit befahren dürfen. Mit Rücksicht auf die hohe Betriebsgefahr des nicht betriebssicheren Lastwagens, das grobe Verschulden von Mü[REDACTED] und mangels Verschulden des W[REDACTED] komme eine Schadensteilung im Verhältnis zu Mü[REDACTED] nicht in Betracht. Diese Entscheidung ist rechtskräftig geworden.

Zur Haftung des L[REDACTED] haben die Kläger vorgetragen: Die Straße habe erhebliche und gefährliche Unebenheiten aufgewiesen, die den Unfall mit verursacht hätten; die verantwortlichen Organe hätten die Mängel erkennen und beseitigen, mindestens Warnschilder anbringen müssen. Ein Mitverschulden ihres Ernährers liege nicht vor, selbst wenn er in dieser schwierigen Situation nicht immer richtig gehandelt habe.

Der beklagte L[REDACTED] hat die Abweisung der Klage beantragt und ausgeführt: Die damals vorhandenen Unebenheiten hätten keine Gefährdung des Verkehrs bedeutet, auch den Unfall nicht verursacht. Der Unfall sei nur darauf zurückzuführen, daß der Beklagte Mü[REDACTED]

mit einem verkehrswidrigen Fahrzeug zu schnell und zu unaufmerksam gefahren sei. Damit hätten die Straßenbau-
behörden nicht zu rechnen brauchen. Trotz der sehr hohen Verkehrsdichte des R-Schweges habe sich dort ein ähnlicher Vorfall nie ereignet. Die Bediensteten des Verbandes hätten die Straße täglich befahren und überwacht. Auf jeden Fall müßten sich die Kläger ein erhebliches mitwirkendes Verschulden ihres Ernährers anrechnen lassen.

Das Landgericht hatte die Klage gegen den L-
abgewiesen. Das Berufungsgericht hatte zunächst festgestellt, daß der L- als Gesamtschuldner neben Mü- verpflichtet sei, den Klägern die Hälfte ihres Schadens zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger übergegangen sind. Auf die Revision der Kläger hat der Bundesgerichtshof am 28. April 1960 (III ZR 21/59) durch den auch jetzt erkennenden Senat - unter Zurückweisung einer Anschlußrevision des L-
- das erste Berufungsurteil aufgehoben, soweit es zum Nachteil der Kläger erkannt, also einen Schadensersatzanspruch zur Hälfte versagt hatte. Nunmehr hat das Oberlandesgericht nach erneuter Beweisaufnahme die Feststellung getroffen, daß der L-
- als Gesamtschuldner neben dem Beklagten Mü- verpflichtet sei, den Klägern 3/4 des ihnen durch den Unfall entstandenen und noch entstehenden Schadens zu ersetzen, soweit nicht die Ansprüche auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger übergegangen sind; im übrigen ist die Berufung der Kläger zurückgewiesen und die Klage abgewiesen.

Dagegen richtet sich die jetzige Revision der Kläger, mit der sie ihren Klagantrag auch gegen den L-

_____ voll weiter verfolgen. Der L _____
_____ wendet sich mit seiner Anschlußrevision gegen
das neue Berufungsurteil, soweit über den Klagantrag
noch nicht rechtskräftig entschieden und weiterhin zu
seinen Ungunsten erkannt ist, also soweit das Beru-
fungsgericht jetzt seine Haftung von 1/2 auf 3/4 er-
höht hat. Beide Parteien beantragen die Zurückweisung
des gegnerischen Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat wiederum eine schuld-
hafte Verletzung der Straßenverkehrssicherungspflicht
durch die Organe des L _____ bejaht. Da-
gegen bestanden keine durchgreifenden Bedenken. Träger
der Straßenverkehrssicherungspflicht war der L _____
_____ (BGH LM BGB § 823 Dc Nr. 16); das hat
die Revision nicht beanstandet.

Dabei bedarf es keiner Erörterung, wie weit die
Rechtskraft- oder Bindungswirkung des früheren Revi-
sionsurteils reicht, denn das Berufungsurteil läßt
erkennen, daß das Oberlandesgericht diese Fragen eben-
falls erneut geprüft und aus denselben Gründen bejaht
hat, die es früher bereits niedergelegt hatte. Diese
Würdigung hält den Angriffen der Revision stand.

1. Der zweite Teil der Entscheidungsgründe des
angefochtenen Urteils beginnt zwar sogleich mit der
"Schadensteilung im Verhältnis der Kläger zum L _____
_____". Es heißt dabei jedoch alsbald, daß
"der L _____ sich ein nicht unerhebliches,

wenn auch nicht besonders schweres Verschulden anrechnen zu lassen habe". Mit einer Klammer verweist das Urteil dabei auf die Ausführungen auf Seiten 18 ff des ersten Berufungsurteils.

Diese Begründung ist zwar knapp, ergibt aber durch den Hinweis auf bestimmte Aktenstellen in der Klammer, daß das Berufungsgericht sich damit die folgenden Feststellungen und Ausführungen erneut zu eigen gemacht hat:

a) Zur Unfallzeit sei die Fahrbahn ostwärts der Unfallstelle, von wo der Lastfahrer Mü. kam, nicht verkehrssicher gewesen. Durch die Aussagen der Zeugen Br. und Ba. sowie des Sachverständigen und Zeugen Dipl.Ing. Bu. sei erwiesen, daß sich die Fahrbahn dort in einem sehr schlechten Zustand befunden habe. Br. und Ba. hätten übereinstimmend bekundet, daß Fahrzeuge gesprungen seien, wenn sie über die in der Fahrbahn befindlichen Erhebungen und Vertiefungen gefahren seien, und zwar in die Höhe und zur Seite, zum Teil sogar mit allen vier Rädern. Danach habe es sich nicht nur um geringfügige, den Verkehr nicht gefährdende Unebenheiten der Fahrbahnoberfläche gehandelt, die Vertiefungen und Erhebungen seien vielmehr geeignet gewesen, beim Befahren dieser Straßenstelle ganz erhebliche Erschütterungen in den Fahrzeugen hervorzurufen, zumindest bei so erheblichen Geschwindigkeiten, wie sie auf dem Ruhrschnellweg gefahren zu werden pflegten. Diese Erschütterungen hätten umso mehr zu einer Gefährdung der Fahrzeuge und Insassen führen müssen, je weniger die Fahrzeuge beladen waren und je schneller sie fuhren. Der Ruhrschnellweg sei daher nicht in einem den Bedürfnissen dieser dem schnellen und direkten Verkehr dienenden Straßen entsprechenden Zustand gewesen, son-

dern habe eine Gefahrenstelle insbesondere für schnellfahrende, unbeladene Fahrzeuge dargestellt.

Die bei den einzelnen Aussagen im ersten Berufungsurteil angegebenen Aktenstellen, insbesondere die Beweisaufnahme vom 19. Dezember 1955 enthielten dabei weitere Einzelheiten und die folgenden Beobachtungen: Der Zeuge Br [REDACTED] hatte erklärt, er habe den Unfall als Polizeibeamter aufgenommen; er hätte zwei Wochen nach dem Unfall, obwohl inzwischen dort gearbeitet worden sei, noch festgestellt, daß die Vertiefungen und Unebenheiten sich auf eine Fläche von 58 bis 60 m erstreckt hätten; er habe damals auch wieder beobachtet, daß Fahrzeuge beim Befahren dieser Stelle schwankten, "und zwar in die Höhe und in die Tiefe". Er hatte in die Unfallskizze der Strafakten mehrere miteinander wechselnde Erhebungen und Vertiefungen von erheblichem Umfang eingezeichnet. - Der Zeuge Ba [REDACTED], ein Ermittlungsbeamter des Ordnungsamtes der Stadt B [REDACTED], hatte ausgesagt, daß er die Straßenstelle genau gekannt habe; er habe die Fahrbahndecke als holprig empfunden und vor dem Unfall beobachtet, daß an dieser Stelle die Fahrzeuge durchweg solche Sprungbewegungen gemacht hätten, daß sich alle vier Räder vom Boden lösten. - Der Dipl.Ing. Bu [REDACTED] hatte als Zeuge die Beschaffenheit der Straße als "unerfreulich" bezeichnet. Sie sei "bei weitem nicht in Ordnung gewesen". In seinem vorangegangenen, im Strafverfahren und alsbald nach dem Unfall im Juli 1953 erstatteten Gutachten hatte er über den Straßenzustand folgendes erklärt: Die Fahrbahn weise eine starke Unebenheit auf, die nicht in der Oberfläche, sondern in der baulichen Veränderung oder schlechten Ausführung bedingt sei; sie sei ausgesprochen schlecht und sei geeignet, beim Befahren erhebliche Erschütterungen in ein Fahrzeug zu bringen; durchgeführte Fahrversuche hätten das ebenso bestimmt bestätigt wie an der Stelle getrof-

fene eigene Beobachtungen über die Beeinträchtigung von Lastfahrzeugen durch diese Straßenbeschaffenheit.

b) Das Oberlandesgericht hatte im ersten Berufungsurteil nähere Ausführungen darüber gemacht, daß diese Unebenheiten nach Umfang und Art geeignet gewesen seien, bei schnellfahrenden Fahrzeugen Erschütterungen und Schwingungen hervorzurufen, so daß ein Unfall nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge jederzeit hätte eintreten können, und daß diese Unebenheiten auch in diesem Falle tatsächlich den Unfall eingeleitet und verursacht hätten.

c) Das erste Berufungsurteil hatte endlich im einzelnen dargelegt, daß ein Verschulden der leitenden Organe zu bejahen sei, selbst wenn die Straße regelmäßig kontrolliert worden sei, weil dann die Unebenheiten als Gefahrenquelle übersehen oder in ihrer Gefährlichkeit nicht erkannt oder unterschätzt worden seien; bei Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte dieser Gefahrenherd eher erkannt werden müssen.

2. Das erste Revisionsurteil hatte alle diese Ausführungen gebilligt und die insoweit damals vom I. [REDACTED] erhobenen Bedenken nicht als durchschlagend erkannt.

Der I. [REDACTED] hatte nach dem ersten Revisionsurteil auf Befragen des Berufungsgerichts für die weitere Verhandlung seine Bedenken in einem Schriftsatz vom 29. Mai 1961 zusammengefaßt. Er hatte dabei die Beweiswürdigung und rechtlichen Folgerungen angegriffen, aber lediglich in Einzelheiten tatsächliche Ausführungen gebracht. In der Schlußverhandlung hatte

der L [REDACTED] nur die Vernehmung eines Sachverständigen über das Verhalten des Fahrers W [REDACTED] beantragt.

3. Es ist verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht bei diesem Prozeßverlauf den gesamten Vortrag des L [REDACTED] pauschal als unerheblich, durch die Würdigung im früheren Urteil bereits widerlegt angesehen und von einer vollständigen Wiederholung seiner früheren Erwägungen abgesehen hat.

Die jetzigen Angriffe der Revision des Landschaftsverbandes können demgegenüber nicht zum Erfolge führen:

a) Die Revision meint, die Annahme des Berufungsgerichts sei tatbestandswidrig, daß die Aussagen Br [REDACTED] und Ba [REDACTED] übereinstimmten.

Damit greift die Revision in Wahrheit nur die Beweiswürdigung an, weil der Tatbestand des Urteils insoweit keine Feststellungen enthält. Die entsprechende Bemerkung des ersten Berufungsurteils sollte auch nicht bedeuten, daß die Aussagen in allen Einzelheiten wörtlich übereinstimmten; sie gingen jedenfalls insgesamt dahin, daß Fahrzeuge infolge der schlechten Straßenbeschaffenheit gesprungen seien. Der Tatrichter konnte auch ohne Rechtsfehler aus allen Aussagen die weiteren Folgerungen ziehen. Die von ihm in tatrichterlicher Würdigung gezogenen Folgerungen können im Revisionsrechtszug nur in beschränktem Umfange nachgeprüft werden. Die in diesem Rechtszug zulässige Nachprüfung ergibt keinesfalls, daß die vom Tatrichter angestellten Erwägungen und die von ihm gezogenen Folgerungen wider-

spruchsvoll oder unlogisch seien. Der Tatrichter konnte sie vielmehr auf Grund des oben zu 1a) wiedergegebenen Inhalts der Zeugenaussagen ohne Verstoß gegen die Denkgesetze und die Erfahrungssätze ziehen. Infolgedessen muß seine Beweiswürdigung im Revisionsrechtzug zum Ausgangspunkt der rechtlichen Betrachtung gemacht werden.

b) Der Hinweis auf das Widersprüchliche der Bekundungen des Sachverständigen Bu[REDACTED] zeigt ebenfalls keinen Rechtsfehler auf, weil Bu[REDACTED] selbst diese Widersprüche mit der Länge der verstrichenen Zeit erklärt hat. Es ist ein Erfahrungssatz, daß einem vielbeschäftigten Sachverständigen ohne Einsicht in seine Aufzeichnungen die Einzelheiten der zahlreichen von ihm begutachteten Unfälle bei einer Zeugenvernehmung nach Jahren nicht mehr gegenwärtig sind. Das Berufungsgericht hatte sich erkennbar auf die zeitlich ersten oben zu I 1a) wiedergegebenen Äußerungen des Sachverständigen gestützt. Es folgte damit wiederum einem Erfahrungssatz, daß im allgemeinen die ersten Bekundungen eines Zeugen oder Sachverständigen die sichersten sind.

Ferner ist es nicht rechtsfehlerhaft, daß das Berufungsgericht die nach § 398 ZPO seinem Ermessen unterliegende erneute Vernehmung des Dipl.Ing. Bu[REDACTED] aus diesen Erwägungen abgelehnt hat.

c) Die Revision rügt weiter, daß das Oberlandesgericht den Antrag im Schriftsatz vom 29. Mai 1961 übergangen habe, den Dipl.Ing. G[REDACTED]-F[REDACTED] als sachverständigen Zeugen über den "Zustand der Verkehrssicherheit der Straße" zu hören; der L[REDACTED] hätte auch Dr. Lo[REDACTED] als sachverständigen Zeugen "für die Verkehrssicherheit der Straße" benannt.

Der Antrag, den Dipl.Ing. G[REDACTED]-F[REDACTED] unter Verwertung seines im Strafverfahren erstatteten Gutachtens als Zeugen über den Zustand der Straße zu hören, betraf eine für die Entscheidung nicht mehr erhebliche Tatsache, so daß das Übergehen dieses Antrages den Bestand des Urteils nicht gefährdet. Denn nach dem Inhalt seines Gutachtens hatte dieser Sachverständige sich erstmals im April 1954 geäußert und festgestellt, daß die Schadensstellen auf der Straße inzwischen ausgebessert seien; er hatte nur noch die ausgebesserten Stellen vorgefunden und erklärt, daß er aus früherer Erfahrung Unebenheiten in Erinnerung habe, bei denen es sich fast immer um langgezogene Mulden- und Wellenbildungen gehandelt habe, die wohl das Federspiel beeinflusst, aber keine kritischen Stöße ausgeübt hätten. Die Strafacten waren mit diesem Gutachten ausweislich des Tatbestandes beider Berufungsurteile zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden. Als Zeuge hätte also G[REDACTED]-F[REDACTED] nur nochmals das Ergebnis seiner Erinnerung wiederholen können; diese unter Beweis gestellte Tatsache bestätigte die auf Grund eigener Beobachtung anderer Zeugen unmittelbar nach dem Unfall getroffenen Feststellungen, konnte sie jedenfalls nicht entkräften.

Entgegen dem Inhalt der Revisionsbegründung hatte der Schriftsatz vom 29. Mai 1961 nur den Antrag enthalten, "den Sachverständigen Lo[REDACTED] als Zeugen zu hören". Dieser Antrag entsprach nicht der Form des § 373 ZPO, weil er nicht die Tatsachen enthielt, über die der Zeuge aussagen sollte. Es lag also kein echter Beweisantrag vor, so daß das Übergehen dieses Vorbringens keinen Verfahrensfehler enthielt; im übrigen lag das Gutachten von Lo[REDACTED] dem Gericht vor, der danach über den Straßenzustand keine eigenen Feststellungen getroffen hatte. Einer

Ausübung des Fragerechts bedurfte es insoweit vor einem Oberlandesgericht nicht; das hat die Revision auch nicht gerügt.

d) Der L. [REDACTED] hatte erneut auf die große Verkehrsdichte hingewiesen. Dieser Umstand war dem Berufungsgericht bekannt, und damit hatte es sich im ersten Urteil sogar näher befaßt. Selbst wenn jetzt festgestellt worden wäre, daß inzwischen in zehn Jahren rund 50 Millionen Fahrzeuge die Straße befahren hatten, brauchte das das Gericht bei dem festgestellten Sachverhalt nicht zu einer anderen Auffassung zu zwingen, zumal die Straße inzwischen ausgebessert worden war.

Dabei war der Antrag, einen Münchener Privatdozenten darüber zu hören, daß von den 25.000 Unfällen auf dieser Straße keiner auf Unebenheiten zurückzuführen sei, wiederum nur ein Antrag auf Vernehmung eines Sachverständigen. Das Gericht konnte von der Anhörung dieses Sachverständigen absehen, weil dessen an Hand von Unfallberichten zu erstattendes Gutachten schwerlich die Tatsachen erschüttern konnte, die Augenzeugen an Hand eigener Beobachtungen und Versuche unmittelbar nach dem Unfall festgestellt hatten.

e) Die Auffassung der Revision, die "Einmaligkeit des Unfalls" und die "einmalige Verkommenheit" des Unglücksfahrzeuges ergäben für den beklagten L. [REDACTED] eine [REDACTED] eine Unvorherschbarkeit der Gefahren und/Unzumutbarkeit, solchen Gefahren zu begegnen, wird den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht gerecht. Die meistbefahrene Schnellstraße Deutschlands hatte nach diesen Feststellungen auf über 50 m so star-

ke, im baulichen Zustand begründete Erhebungen und Vertiefungen aufgewiesen, daß häufig Fahrzeuge mit allen vier Rädern nach oben oder nach der Seite gesprungen waren; dieser Zustand war noch mehrere Wochen nach einem dadurch verursachten schweren Unfall mit drei Todesopfern nicht beseitigt worden. Es läßt keinen Rechtsfehler erkennen, daß das Berufungsgericht aus diesen Feststellungen mit näherer Begründung die adäquate Verursachung des Unfalls durch die Straßenbeschaffenheit und ein Verschulden der leitenden Organe der für die Straßenverkehrssicherung zuständigen Körperschaft bejaht hat, selbst wenn daneben die Polizei Überwachungspflichten ausgeübt und sie möglicherweise ebenfalls vernachlässigt hatte.

4. Jedenfalls läßt damit die erneute Bejahung einer unfallursächlichen und schuldhaften Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch den L. - - - - - keinen Rechtsfehler erkennen. Es bleibt also bei der Haftung der Beklagten auch für den jetzt noch anhängigen Teil des Rechtsstreits, ohne daß es einer Prüfung bedurfte, ob auch das Nichtaufstellen von Warnschildern für den Unfall ursächlich war und ob es dem beklagten L. - - - - - oder der Polizei oblag.

II.

Die Revision der Kläger hat dagegen Erfolg.

1. Das Berufungsgericht hat für die Begründung der Schadensminderung ausgeführt, daß das Verhalten von Werner nicht als schuldhafte Pflichtverletzung

gewertet werden könne, daß sich die Kläger aber die Betriebsgefahr des von ihrem Erblasser gefahrenen Kraftwagens entgegenhalten lassen müßten. Diese Betriebsgefahr trete zwar im Verhältnis zum Beklagten Müller völlig zurück, weil dieser einen betriebsunsicheren Lastwagen gefahren und grob fahrlässig gehandelt habe, gegenüber der schuldhaften Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch den I. [REDACTED] - [REDACTED] sei aber eine Schadensteilung im Verhältnis 1:3 angemessen.

Die Entscheidung ist fehlerhaft, weil das Berufungsgericht verkannt hat, daß der Fahrer eines Kraftwagens sich die Betriebsgefahr dieses Wagens nicht entgegenhalten zu lassen braucht. Der I. [REDACTED] - [REDACTED] haftet den Klägern wegen schuldhafter Verletzung der Straßenverkehrssicherungspflicht aus § 823 BGB. Dieser Schadensersatzanspruch kann nach §§ 846, 254 BGB wegen eines mitwirkenden Verschuldens des Erblassers gekürzt werden. Das Berufungsgericht hat ein solches Verschulden verneint. Allerdings ist die Regelung des § 254 BGB in den Fällen rechtsähnlich anwendbar, in denen der Verletzte ohne Verschulden nur auf Grund eines Gefährdungstatbestandes haften würde. Danach greift § 254 BGB also ein, wenn den Geschädigten kein Verschulden trifft, er aber nach dem Straßenverkehrsgesetz für einen Schaden ohne Verschulden einzustehen hätte (BGHZ 6, 319; 12, 124; 20, 259; 26, 69). Jedoch setzt § 254 BGB stets einen haftungsbegründenden Tatbestand auf der Seite des Geschädigten voraus. Ohne einen solchen findet keine Schadensminderung statt, auch wenn das Verhalten des Geschädigten den Schaden mit verursacht hat. Ein solcher haftungsbegründender Tatbestand könnte, wenn der Ansicht des Berufungsgerichts gefolgt wird, den Erblasser treffe kein Verschulden, nur aus den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes

über die Gefährdungshaftung hergeleitet werden. Eine solche Gefährdungshaftung besteht aber nur für den Fahrzeughalter (§ 7 StVG), nicht dagegen, wie das Berufungsgericht offenbar meint, auch für den Kraftfahrzeugführer. Der Kraftfahrzeugführer haftet zwar nach § 18 StVG in gewissem Umfange für vermutetes Verschulden, aber das ist kein Fall der Gefährdungshaftung. Wohl muß sich der Kraftfahrzeughalter das Verschulden seines Fahrers als einen die allgemeine Betriebsgefahr erhöhenden Umstand entgegenhalten lassen (BGHZ 12, 124), aber der Fahrer braucht sich nicht die Betriebsgefahr des Halters anrechnen zu lassen. Auch § 17 StVG ist nicht anwendbar, weil diese Bestimmung eine Beteiligung mehrerer Kraftfahrzeuge voraussetzt; im Verhältnis zwischen den Klägern und dem L[REDACTED] liegt das nicht vor; auch aus dieser Bestimmung kann daher ein haftungsbegründender Tatbestand nicht hergeleitet werden, der einen Schadensausgleich nach § 254 BGB rechtfertigte.

Die Minderung des Klaganspruches, die das Berufungsgericht nur wegen einer Betriebsgefahr des Kraftwagens zum Nachteil des Fahrzeugführers ausgesprochen hat, ist daher fehlerhaft; das Urteil kann mit dieser Begründung nicht bestehenbleiben.

2. Das Urteil kann, soweit es den Anspruch der Kläger gekürzt hat, auch mit anderer Begründung nicht gehalten werden. Das wäre nur möglich, wenn die Feststellungen entgegen der Annahme des Berufungsgerichts bei richtiger rechtlicher Würdigung doch einen Schuldvorwurf gegenüber W[REDACTED] begründen oder eine gegen Werner sprechende Schuldvermutung nicht entkräften.

Die Verneinung eines Verschuldens durch den Tatrichter zeigt aber keinen Rechtsfehler.

Das Oberlandesgericht hatte es im ersten Berufungsurteil als Verschulden gewertet, daß W. seinen Wagen nicht rechtzeitig zum Halten gebracht, den Wagen stets gegenläufig gelenkt und sich zum Schluß zu einer linksseitigen Bewegung entschlossen habe. Der auch jetzt erkennende Senat hatte damals diese Entscheidung aufgehoben, weil eine Fehlhandlung im letzten bedrohlichen Augenblick nicht als schuldhaft gewertet werden dürfe und die Feststellung ständig gegenläufigen Fahrens - die allerdings einen Schuldvorwurf begründet hätte - Verfahrensfehler erkennen lasse; der Senat hatte daneben bemerkt, daß auch ein sofortiges Anhalten nicht ohne weiteres hätte verlangt werden dürfen, und hatte Hinweise für die weitere Behandlung der Sache gegeben.

Das Berufungsgericht hat jetzt nach erneuter Beweisaufnahme folgendes ausgeführt: Der Fahrer W. habe zwar bemerkt, daß der entgegenkommende Lastwagen mehrfach wahrnehmbar hoch und zur Seite gesprungen sei, hätte aber nicht sofort anhalten müssen, weil er die Entwicklung der Verkehrssituation zunächst habe beobachten und dazu etwas Fahrt habe behalten dürfen. W. habe mit aller Kraft gebremst; das habe der hinter ihm fahrende Volkswagenfahrer (St.) bestätigt. Es gereiche W. nicht zum Vorwurf, daß er nicht noch schärfer gebremst habe, weil er dann ein Auffahren durch den nachfolgenden Wagen bewirkt haben würde; beide Wagen hätten sich nämlich in der Reaktion auf die eigenartige Fahrweise des Beklagten Mü.

gegenseitig behindert. W. habe zwar seinen Wagen auf die Überholbahn gelenkt, doch könne nicht festgestellt werden, daß er jeweils gegenläufig zu den Bewegungen des Lastwagens gefahren sei und damit M. in seiner Fahrweise behindert habe. Es sei nicht als Verschulden zu werten, daß W. in der letzten Sekunde seinen Wagen nochmals nach links gerissen habe, weil die Fehlhandlung in einer so bedrohlichen, ja lebensgefährlichen Lage ihm nicht als schuldhaftes Pflichtverletzung vorgeworfen werden dürfe.

Das Oberlandesgericht hat damit ein Verschulden von W. verneint. Es hat dabei nicht nur die Auffassung des ersten Revisionsurteils wiederholt, die nicht in vollem Umfang an der Bindungswirkung teilnahm, sondern hat sich jetzt nach eigener Prüfung und nach erneuter Beweisaufnahme dieser Auffassung angeschlossen. Die Urteilsgründe ergeben weiter, daß das Berufungsgericht nicht etwa nur ein Verschulden nicht hat feststellen können oder mangels ausreichender Klärung insoweit gegen die beweispflichtige Partei entschieden hat. Es hat vielmehr ein Verschulden des W. auf Grund seiner Feststellungen ausgeschlossen. Das ist jedenfalls das abschließende Ergebnis des Urteils, wenn auch die Gründe insoweit einige mißverständliche Wendungen enthalten.

Diese tatsächliche Würdigung des Beweisergebnisses ist ausschließlich Sache des Tatrichters; sie kann vom Revisionsgericht nur daraufhin nachgeprüft werden, ob sie unter Verletzung von Verfahrensregeln oder unter Verstoß gegen die Denkgesetze sowie Erfahrungssätze zustande gekommen ist. Insoweit sind Angriffe nicht erhoben worden.

Die rechtliche Würdigung des Berufungsgerichts, auf Grund des festgestellten Sachverhalts sei ein Verschulden des W[REDACTED] zu verneinen, entspricht zum großen Teil der bereits im ersten Revisionsurteil mit näherer Begründung niedergelegten Auffassung des erkennenden Senats. Die nochmalige und weitere Prüfung dieser Würdigung ergibt einen vom Berufungsgericht begangenen Rechtsfehler nicht. Es wäre in der Tat eine Überspannung der an einen Kraftfahrzeugführer zu stellenden Anforderungen, wenn man das Verhalten von W[REDACTED] in dieser Verkehrslage bereits als vorverfbare Verletzung seiner Sorgfaltspflichten werten würde.

Der L[REDACTED] rügt insoweit auf Seite 10 seiner Revisionsbegründung nur, daß bei der Frage des Verschuldens nicht auf den Zeitpunkt der Beobachtung durch den hinter W[REDACTED] fahrenden Volkswagenfahrer hätte abgestellt werden dürfen; W[REDACTED] habe schon vorher Zeit und Gelegenheit gehabt, den Lastwagen zu beobachten und habe auch schon zweimal weich gebremst. - Die Rüge ist unbegründet. Es ist nicht ersichtlich, daß das Oberlandesgericht diese Tatsache übersehen hat. Sie war für sich allein ohne Bedeutung, denn das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Volkswagenfahrer die Gefahr etwas später erkannt habe als W[REDACTED], und hat ausdrücklich bemerkt, daß W[REDACTED] zunächst die weitere Entwicklung der Situation habe beobachten dürfen. Das ist nicht zu beanstanden, da der entgegenkommende Lastwagen nach dem ersten Abirren wieder auf seine richtige Fahrbahnseite zurückgefahren war und zunächst keine weiteren auffallenden Bewegungen erkennen ließ.

Weitere Angriffe gegen die rechtliche Bewertung des Verhaltens von W[REDACTED] enthält die Anschlußrevision nicht.

Daher kann die vom Berufungsgericht zum Nachteil der Kläger ausgesprochene Anspruchsminderung nicht bestehen bleiben.

3. Die Angriffe des L [REDACTED] gegen die Schadensteilung bedürfen dann keiner Erörterung, weil es mangels eines Haftungstatbestandes auf Seiten des W [REDACTED], das die Kläger sich zurechnen lassen müßten, nicht mehr zu einer Schadensteilung kommt.

Die Anschlußrevision des L [REDACTED] muß daher zurückgewiesen und der Revision der Kläger voll stattgegeben werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 92, 97 ZPO.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Hußla

Keßler